

ÄNDERUNGSSATZUNG DER HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES KUSEL VOM 09.10.2019

Der Landkreis Kusel erlässt aufgrund der §§ 12, 17, 18 und 25 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch die Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) die folgende, vom Kreistag des Landkreises Kusel in seiner Sitzung am **26.06.2026** beschlossene Satzung:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Kusel vom 09.10.2019 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Ausschüsse des Kreistages

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt: Sozialausschuss

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

Sozialausschuss 10 stimmberechtigte Mitglieder und beratende Mitglieder

Nach § 3 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

Die Mitglieder des Sozialausschusses mit beratender Stimme werden von den im Landkreis Kusel tätigen freien Trägern der Wohlfahrtspflege benannt. Jeder der vorgenannten Träger kann ein Mitglied benennen, das durch den Kreistag bestätigt werden muss.

In § 5 werden die Wertgrenzen wie folgt neu festgesetzt:

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat

Unbeschadet besonderer gesetzlicher Zuständigkeitsbestimmungen wird dem Landrat die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- € (ohne Mehrwertsteuer).

In § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung war bislang eine fehlerhafte Verweisung enthalten. Die Bezugnahme auf „§ 8 Abs. 3 bis 6“ wird durch die zutreffende Verweisung auf „§ 7 Abs. 3 bis 6“ ersetzt:

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 15 der Hauptsatzung des Landkreises Kusel erhält folgende neue Fassung:

§ 15

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beauftragten des Kreisentwicklungsausschusses

Die Aufwendungen der ehrenamtlichen Beauftragten des Kreisentwicklungsausschusses werden entsprechend der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages abgegolten. Neben den Sitzungen des Ausschusses „Kreientwicklung“ kann auf Antrag auch für die Tätigkeit in den Arbeitskreisen nach § 7 eine Entschädigung gewährt werden.

Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

§ 17

Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen

- (1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Kreistags- bzw. Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse sind zulässig, sofern sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen. Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist der/dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen von den Kreistags- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- oder Tonaufzeichnungen bzw. Bild- und Tonübertragungen durch Kreistags- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzung untersagt.
- (2) Film- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Kreistages bzw. der Ausschüsse, insbesondere Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Beschäftigten/Beamten der Kreisverwaltung, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.
- (3) Die Ausschuss- und Kreistagsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahmen oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 29 LKO i.V.m. § 36 GemO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (4) Die Zulässigkeit digitaler Tonaufnahmen öffentlicher Sitzungen zur Erstellung eines Protokolls bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen, sofern nicht bei Beginn abweichende Bestimmungen getroffen werden. Um die Tonaufnahmen in ein Transkript umzuwandeln, kann KI-Software verwendet werden, wenn und soweit
 1. diese den geltenden Datenschutzanforderungen entspricht,
 2. das Transkript durch eine/n Protokollführer/in redigiert wird, und
 3. die Kreistagsmitglieder sowie anwesende Dritte über die Nutzung vor der Sitzung mündlich oder durch Aushang informiert werden.

Der bisherige § 17 wird § 18.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kusel, den 26.06.2026
Kreisverwaltung

Johannes Huber
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung vom 31.01.1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Str. 49, 66869 Kusel, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.